

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.05.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0148 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 553010 Kostenstelle: 067-101-0002 Kostenträger: 5530-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6779000		

Betreff: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Vorlage vom: 14.05.2024

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 18.12.1985 wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1: Gebührenverzeichnis Vergleich 2019-2024
Anlage 2: Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 18.12.1985

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.05.2024

Die derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt trat am 29.06.2019 in Kraft. Mitte des Jahres 2023 wurde die Firma Heyder u. Partner mit der Nachkalkulation der Wirkungskdauer der bisherigen Satzung, sowie mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde auf die bereits im Jahr 2017 durchgeführte Kalkulation von Heyder u. Partner aufgebaut und entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Gebühren wurden im vorliegenden Fall für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum berechnet. Nach § 10 Abs. 2 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (HKAG) darf der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten. Insofern ist der hier gewählte Kalkulationsansatz zulässig.

Zur Durchführung der Berechnungen wurden durch den Dienstleister folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 23.10.2006 (zuletzt geändert zum 29.06.2019)
- Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 18.12.1985 (zuletzt geändert zum 29.06.2019)
- Bestattungs- und Nutzungsstatistik der Jahre 2018 - 2022
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen
- Haushaltsrechnung der Haushaltsjahre 2018 - 2022
- Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2023
- Jahresanlagenachweis zum 31.12.2022
- Angaben zu den geplanten Investitionen
- Kalkulatorischer Zinssatz
- Stundenerfassung je Friedhof 2018 - 2022
- Übersichten über die Flächenaufteilung der Friedhöfe

Da die Gebührenpflichtigen nur mit Kosten belastet werden dürfen, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen, mussten auch die Vorratsflächen gesondert erfasst und in Ansatz gebracht werden, da nur bis zu 30 % der Gesamtfläche als Vorhaltefläche in die Kalkulation eingerechnet werden dürfen. Die überzählige Vorratsfläche beläuft sich aktuell auf 7,37 %.

Städtische und gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck auch noch die Funktion als Grünanlage und werden damit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind nicht notwendig für den Bestattungsbetrieb und können dem Gebührenzahler nicht angelastet werden. Sie sind von der Allgemeinheit zu tragen. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Bei den anrechenbaren Kosten wurden Betriebskosten (Haushaltsansatz 2023 zuzüglich einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2 %), geplante Investitionskosten, kalkulatorische Kosten, kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals herangezogen.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige Netto-Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 3,50 % verzinst. Alle Kosten zur Friedhofsinstandhaltung sind mit einem flächenbezogenen und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil ermittelt worden. Für die Bestattungsgebühren wurde eine Äquivalenzziffernrechnung

zugrunde gelegt, da der Arbeitsaufwand bei einem Erdgrab beispielsweise erheblich höher und damit kostenintensiver als bei einem Urnengrab ist.

Bei der Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren wurden durch einfache Divisionskalkulation die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstellen der Trauerhalle und des Kühlraumes mit den jeweils jährlich zu erwartenden Nutzungen ermittelt. Bei der Kalkulation darf keine Reserve für Auslastungsschwankungen vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich bei einem Rückgang der Fallzahlen zwangsläufig Gebührenaufschläge ergeben. Kostensteigerungen, wie z.B. Tarifierhöhungen, konnten nur ansatzweise in die Kalkulation eingearbeitet werden. Bei den Betriebskosten wurden die Ansätze 2023 jährlich mit 2% Preissteigerung fortgeschrieben und künftige Investitionsplanungen berücksichtigt.

Das in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist das Ergebnis einer aufwändig durchgeführten Gebührenkalkulation mit dem Ziel, ein nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen möglichst kostendeckendes Gebührengesamtaufkommen zu erzielen, das aber auch besondere Härten abfedert.

Die neue Gebührenordnung sieht vor, die Gebühren für Grabstätten und Bestattungsleistungen von Kindern nicht zu erhöhen, um der emotionalen Härte dieser Ausnahmesituation gerecht zu werden. Die geringen Fallzahlen haben hierbei kaum Auswirkung auf das Gesamtergebnis.

Für die Trauerhalle wurde wiederholt eine reduzierte Weitergabe der kalkulierten Kostensteigerungen herangezogen, um den bestehenden Trend zur geringeren Nutzung der Trauerhallen nicht weiter zu verstärken.

Neu aufgenommen wurde die Gebührenposition „Abschiednahme am Grab“, ein Trend, der sich in der Corona-Zeit entwickelte und sich seither neben der Trauerhallennutzung etabliert hat. Auch hier wird Friedhofspersonal eingebunden, bisher war jedoch keine Gebühr dafür festgelegt.

Weiterhin wurde ein „Stundensatz für Friedhofsmitarbeiter“ aufgenommen, um künftig auch zusätzlich anfallende Arbeitsstunden kostengerecht abrechnen zu können.

Die Gebührenposition „Nutzung des Sezierraumes für Obduktion oder rituelle Waschung“ wurde aus dem Gebührenverzeichnis herausgenommen. Die Nachfrage ist stark rückläufig, da Obduktionen seit Längerem nur noch in medizinischen Einrichtungen stattfinden und muslimische Bestatter und Gemeinden inzwischen eigene Waschungsräume vorhalten.

Eine Übersicht der alten und neuen Gebührensätze ist als Anlage 1 beigefügt. Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 18.12.1985 ist als Anlage 2 beigefügt und soll beschlossen werden.

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer